

**Satzung zur Verwendung und Verteilung der Studienzuschüsse
gemäß Art. 5a des Bayerischen Hochschulgesetzes
der Universität Regensburg
Vom 24. Juni 2013**

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Studienzuschüsse

¹Zur Verbesserung der Studienbedingungen erhält die Universität kalenderjährlich staatliche Kompensationsmittel (Studienzuschüsse). ²Für das Kalenderjahr 2013 werden die Studienzuschüsse durch zusätzliche Mittel aus dem Sicherungsfonds gemäß Art. 5a Abs. 1 Satz 2 BayHSchG erweitert. ³Mit Hilfe dieser Mittel soll die Qualität von Studium und Lehre auf dem durch die Studienbeitrageinnahmen erreichten Niveau auch nach Entfall der Studienbeiträge erhalten werden.

§ 2

Grundsätze der Verwendung und Verteilung

(1) ¹Die Universitätsleitung setzt für jedes Kalenderjahr gesondert den Termin für die Einreichung der Verwendungsanträge der Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten fest. ²Bei der Erstellung der Verwendungsanträge sind die Studierenden paritätisch zu beteiligen. ³Die Studentische Vertretung kann über Fakultäten und zentrale Organisationseinheiten Verwendungsvorschläge einreichen.

(2) Jede Fakultät hat ihrem Verwendungsantrag ein Votum ihrer Fachschaftsvertretung beizufügen.

(3) Jede zentrale Organisationseinheit hat ihrem Verwendungsantrag ein Votum von zwei durch den Studentischen Konvent gewählten Studierendenvertretern beizufügen.

(4) ¹Die Universitätsleitung übersendet der Studienzuschusskommission jährlich die eingereichten Verwendungsanträge mit den Voten der Fachschaftsvertretungen und der zwei durch den Studentischen Konvent gewählten Studierendenvertreter gemäß Abs. 3. ²Die Studienzuschusskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Prorektor für Studium und Lehre,
2. Kanzler,
3. ein Vertreter der zentralen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Senats mit einer Amtszeit von 2 Jahren,
4. zwei Vertreter der Fakultäten auf Vorschlag des Senats mit einer Amtszeit von 2 Jahren,
5. Vorsitzender des Studentischen Konvents
6. Vorsitzender des Fachschaftenrats
7. ein vom Sprecherrat benanntes Mitglied des Sprecherrats
8. zwei durch den studentischen Konvent gewählte Studierendenvertreter gemäß Abs. 3.

³Die paritätisch besetzte Studienzuschusskommission gibt ein Votum über die Verwendung der Studienzuschüsse ab.

(5) Die Universitätsleitung übersendet dem Studentischen Konvent, der Universitätsfrauenbeauftragten und dem Senatsbeauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende jedes Studienjahr die eingereichten Verwendungsanträge mit den Voten der Fachschaftsvertretungen, der zwei durch den studentischen Konvent gewählten Studierendenvertretern gemäß Abs. 3 und der Studienzuschusskommission.

(6) Unbeschadet des Mitwirkungsrechts der Studierenden in den Hochschulgremien ist ein Votum des Studentischen Konvents, darüber hinaus der Universitätsfrauenbeauftragten und des Senatsbeauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende vor der Entscheidung der Universitätsleitung über die Verwendung einzuholen.

(7) Grundsätzlich kann ein Votum auf Enthaltung lauten.

(8) ¹Die Entscheidung über die Verwendung der staatlichen Studienzuschussmittel liegt bei der Universitätsleitung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG). ²Der Vorsitzende des Studentischen Konvents und ein weiteres Mitglied der Studierendenvertretung aus der Studienzuschusskommission nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

(9) ¹Die zugewiesenen Mittel werden um die Verwaltungskosten bereinigt. ²Die verbliebenen Mittel werden den zentralen Organisationseinheiten und den Fakultäten zur Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. ³Nach Abzug der Mittel an die zentralen Organisationseinheiten erfolgt die fakultätsbezogene Verteilung der verbleibenden Mittel. ⁴Die fakultätsbezogene Verteilung stellt auf Studienfälle bzw. Anteile von Studienfällen ab.

§ 3

Dokumentation

¹Die Fakultäten und die zentralen Organisationseinheiten dokumentieren die Verwendung der im Verteilungszeitraum (§ 2 Absatz 1 Satz 1) verwendeten Studienzuschüsse. ²Der erste Verteilungszeitraum umfasst den 01.10.2013 mit 31.12.2014.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt zum 31.12.2013 außer Kraft.

(3) ¹Studienbeiträge gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG vom 23.05.2006 in der Fassung vom 08.04.2013 i.V.m. § 1 der Studienbeitragssatzung der Universität Regensburg vom 15.09.2006 i.d.F.v. 23.06.2010 werden letztmals zum Sommersemester 2013 erhoben. ²Für Studienbeiträge, die für den Zeitraum einschließlich des Sommersemesters 2013 eingenommen wurden, gilt die Studienbeitragssatzung der Universität Regensburg fort, im Übrigen tritt sie mit Wirkung zum 30.09.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 12. Juni 2013
und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 24. Juni 2013.

Regensburg, den 24. Juni 2013

Universität Regensburg

Der Rektor

gez.

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 24.06.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24.06.2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.06.2013.